

Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Errichtung und Förderung eines kreisweiten Pflegestützpunktes mit fünf Nebenstellen

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des § 92 c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der Fassung der Änderung durch das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vom 28.05.2008 (BGBl. I, S. 874), der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein zur Errichtung von Pflegestützpunkten in Schleswig-Holstein vom 01.10.2008 und des ab 01.07.2009 geltenden Landesrahmenvertrages Pflegestützpunkte Schleswig-Holstein und dem vom Kreis Rendsburg-Eckernförde mit den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen Schleswig-Holstein geschlossenen Stützpunktvertrag vom 23.12.2010 soll zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreisgebietes Rendsburg-Eckernförde zum 01.01.2010 ein Pflegestützpunkt eingerichtet werden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde errichtet, finanziert und führt einen Pflegestützpunkt (mit fünf Nebenstellen) durch, soweit die angemessene Finanzierung durch das Land Schleswig-Holstein und die Pflegekassen sichergestellt ist.

1. Trägerschaft

- 1.1 Der Pflegestützpunkt soll aus einem zentralen Pflegestützpunkt in Rendsburg und bis zu 5 Nebenstellen in den sich aus der **Anlage 1** ergebenden Regionen im Kreis Rendsburg-Eckernförde bestehen.
- 1.2 Träger des zentralen Pflegestützpunktes wird der Kreis Rendsburg-Eckernförde.
- 1.3 Die Trägerschaft für Nebenstellen kann vom Kreis Rendsburg-Eckernförde auf Antrag von kreisangehörigen Kommunen vertraglich auf diese übertragen werden.
Ebenso auf anerkannte freie Träger der Wohlfahrtspflege, wenn sie ein Kuratorium bilden, in dem alle relevanten Anbieter zusammen arbeiten. Sie haben die Nebenstelle trägerübergreifend zu führen.
- 1.4 Anträge auf Anerkennung als Nebenstelle sind unter Vorlage einer Konzeption an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu richten. Die Entscheidung wird vom Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages getroffen.

2. Name und Sitz

- 2.1 Der Pflegestützpunkt führt den Namen „Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde“ (nachfolgend genannt „Pflegestützpunkt“).
- 2.2 Der zentrale Pflegestützpunkt hat seinen Sitz im Kreishaus Rendsburg.

2.3 Für die Nebenstellen erfolgt keine feste Standortbestimmung. Die Regionen, für die jeweils eine Nebenstelle zugelassen werden kann, sind in der Anlage 1 mit PSP Nord, PSP Nord-Ost, PSP Süd-Ost, PSP Süd und PSP Mitte-West dargestellt. Bei der Zulassung sind auch Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen.

2.4 Die Standorte der Nebenstellen sollen zentral liegen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen sein und den Besuchern einen barrierefreien Zugang ermöglichen.

3. Aufgaben

3.1 Die Aufgaben des Pflegestützpunktes ergeben sich aus § 92 c Abs. 2 SGB XI und sind

- umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei Inanspruchnahme der Leistungen
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Bereuungsangebote

3.2 Der zentrale Pflegestützpunkt hat folgende Aufgaben:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau und Pflege eines Netzwerkes ambulanter, stationärer und ehrenamtlicher Angebote
- die Angebote der Nebenstellen koordinieren
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote
- Erstellung und Pflege einer umfassenden Datenbank über die Pflege- und Hilfeinfrastruktur im Kreisgebiet
- Zusammenarbeit grundsätzlicher Art mit den an der pflegerischen Versorgung Beteiligten wie z.B. Ärzten, Krankenhäusern, Pflegekassen, Krankenkassen, ambulanten Diensten, Pflegeheimen, ergänzenden Hilfsdiensten, Heimaufsicht
- Kooperation mit anderen Pflegestützpunkten und überörtlichen Trägern
- Auswertung und Beurteilung der erhobenen Daten, Nachweis der Ergebnisqualität
- Erstellung von Quartals- und Jahresberichten
- Unterstützung der Sozial- und Pflegebedarfsplanung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Festlegung und Überprüfung von Zielen

- 3.3 Die nicht dem zentralen Pflegestützpunkt obliegenden Aufgaben werden von den Nebenstellen wahrgenommen, die eng mit dem zentralen Pflegestützpunkt zusammen arbeiten. Sie werden auch aufsuchend tätig.
- 3.4 Eine besondere Aufgabe des zentralen Pflegestützpunktes und der Nebenstellen ist es, Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen zu gewinnen und sie nachhaltig einzubeziehen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben. Dies gilt auch für Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen.
- 3.5 Die Mitarbeiter des zentralen Pflegestützpunktes und der Nebenstellen sind verpflichtet, ihre fachliche Beratung von ratsuchenden Menschen nach den aktuell anerkannten fachlichen Standards neutral und trägerunabhängig zu gestalten.
- 3.6 Die Pflegeberatung im Sinne des § 7 a SGB XI ist nicht Bestandteil der Aufgaben des Pflegestützpunktes.
- 3.7 Den Pflegeberatern der Pflege- und Krankenkassen sind in den Nebenstellen des Pflegestützpunktes nach Absprache anlassorientiert die Räumlichkeiten zur individuellen Beratung der Versicherten zur Verfügung zu stellen.

4. Personelle Besetzung

- 4.1 Die Aufgabenerledigung hat im zentralen Pflegestützpunkt und in den Nebenstellen durch geeignete Fachkräfte in einem Umfang von max. 2,0 Vollzeitstellen zu erfolgen. Der zentrale Pflegestützpunkt soll darüber hinaus mit einer 0,5 Vollzeitstelle für administrative und Serviceaufgaben ausgestattet werden.

Die Verteilung der 2,0 Vollzeitanteile Fachkräfte auf den zentralen Pflegestützpunkt und die Nebenstellen erfolgt in Abhängigkeit der Anzahl der Nebenstellen und des Umfangs der ihnen übertragenen Aufgaben.

- 4.2 Für die in der Beratung des zentralen Pflegestützpunktes sowie in den Nebenstellen tätigen Beraterinnen und Berater gilt folgendes Anforderungsprofil:
- abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit / Sozialpädagogik oder ein vergleichbares Studium
 - und / oder
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachkraft.

Erfahrungen in der jeweils anderen Profession sind wünschenswert.

Die Verwaltungskraft soll über eine ausreichende Verwaltungserfahrung verfügen.

- 4.3 Die Suche und Einstellung geeigneter Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für
- den zentralen Pflegestützpunkt erfolgt durch die Kreisverwaltung
 - die Nebenstellen durch die zugelassenen Träger.

5. Sächliche Ausstattung

- 5.1 Die Kreisverwaltung stellt eine geeignete räumliche Unterbringung für den zentralen Pflegestützpunkt zur Verfügung. Für die Nebenstellen ist das durch den jeweils zugelassenen Träger sicherzustellen.
- 5.2 Die technische Ausstattung der Räumlichkeiten hat die Anforderungen an ein modernes Büro mit PC-Arbeitsplätzen, Internetzugang, FAX, Kopierer, Drucker, Telefon und Anrufbeantworter zu berücksichtigen.

6. Finanzierung

- 6.1 Die Finanzierung des Pflegestützpunktes im Kreis Rendsburg-Eckernförde erfolgt auf der Basis der Regelungen in § 5 des Landesrahmenvertrages Pflegestützpunkte Schleswig-Holstein vom 30.06.2009 und des Stützpunktvertrages mit den Pflege- und Krankenkassen vom 23.12.2010.
- 6.2 Die Aufwendungen für den Pflegestützpunkt (Zentrale und Nebenstellen) ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Berechnung.
- 6.3 Jede Nebenstelle i.S. von Zf. 1.3 erhält einen nach ihrem Einzugsgebiet gewichteten Finanzierungsanteil zu der übertragenen Aufgabenerfüllung bezogen auf ihren Anteil an Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Zuwendung erfolgt jährlich als Fehlbetragsfinanzierung. Hierfür ist dem Kreis Rendsburg-Eckernförde für jedes Geschäftsjahr (als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr) bis zum 30.06. des Vorjahres ein Budgetplan (Einnahme- und Ausgabeplanung) vorzulegen.
- 6.4 Die Nebenstellen können über die ihnen übertragenen Pflegestützpunktaufgaben hinaus zusätzliche Aufgaben wahrnehmen, soweit diese durch Dritte zusätzlich finanziert werden.

7. Abrechnung

- 7.1 Die ordnungsgemäße Verwendung des Kreiszuschusses ist von den Nebenstellen in einem Verwendungsnachweis, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis (Einnahme- und Ausgaberechnung) und einem Sachbericht bis zum 31.03. des folgenden Jahres nachzuweisen.
- 7.2 Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass eine Nebenstelle die ihr zugewiesenen Mittel nicht verbrauchen konnte, so ist der Anteil der nicht verbrauchten Mittel an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu erstatten.

7.3 Kommt es zu einer außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit der Nebenstelle, sind Zuwendungsbeträge für den anteilig nicht mehr zu finanzierenden Zuwendungszeitraum durch die Nebenstelle zu erstatten.

8. Qualitätssicherung

Der Kreis gewährleistet als Träger des zentralen Pflegestützpunktes die fachliche und sachliche Qualität (Struktur- Prozess- und Ergebnisqualität) der Einrichtung entsprechend des ab 01.07.2009 geltenden Landesrahmenvertrages Pflegestützpunkte Schleswig-Holstein.

Die Träger der Nebenstellen sind verpflichtet, diese Qualitätsstandards ebenfalls einzuhalten.

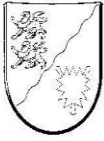
9. Datenschutz

Die Aufgabenerledigung hat unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 35 SGB I, § 67 SGB X, 92 c Abs. 7 SGB XI) zu erfolgen.

10. In Kraft treten

Die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Errichtung und Förderung eines kreisweiten Pflegestützpunktes mit fünf Nebenstellen treten nach dem Beschluss des Kreistages vom 30.09.2009 am 01.01.2010 in Kraft und werden nach Ablauf von zwei Jahren unter Berücksichtigung der bis dahin gesammelten Erfahrungen überprüft.

Anlagen



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Pflegestützpunkt
- Nebenstellenregionen

Zeichenerklärung:

PSP	Pflegestützpunkt
PSP Nord	Nebenstellenbezeichnung
HPSP	Hauptpflegestützpunkt
EW	Einwohnerzahl

